



# Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Mainburg (Marktsatzung)

vom 11. Februar 2025



## Satzung über die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Mainburg (Marktsatzung)

vom 11. Februar 2025

Die Stadt erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

### I. Allgemeines

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mainburg veranstaltet die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung, deren Teilnahme nach Maßgabe dieser Satzung und der Gewerbeordnung freisteht.

#### § 2 Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt wird auf der von der Stadt in der Anlage 1 zu dieser Satzung im Lageplan ausgewiesenen Fläche auf dem „Grünen Markt“ in Mainburg veranstaltet.
- (2) Die Jahrmärkte werden auf den von der Stadt in der Anlage 2 zu dieser Satzung im Lageplan aufgeführten Straßenzügen im Innenstadtbereich (Marktplatz, Gabelsberger-, Abensberger-, Post-, Mittertor-, Liebfrauen-, und Landshuter Straße) abgehalten.

#### § 3 Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Markttage für den Wochenmarkt sind jeder Mittwoch und jeder Samstag.  
Fällt auf diese Tage ein Feiertag, entfällt der Markt.
- (2) Der Wochenmarkt ist von 7 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.
- (3) Jahrmärkte sind
  1. Fastenmarkt am 2. Sonntag in der Fastenzeit
  2. Eisenmarkt am 4. Sonntag nach Ostern
  3. Kirschmarkt am 2. Sonntag im Juli
  4. Gallimarkt am 2. Sonntag im Oktober und am darauffolgenden Montag

Die Öffnungszeit ist an allen Jahrmärkten von 9 Uhr bis 17 Uhr

## § 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Gegenstände der Jahrmärkte

1. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden.
2. Vom Marktverkehr ausgeschlossen sind Waren, die nicht Gegenstand des üblichen Marktverkehrs sind, insbesondere
  - a) Schriften, Tonaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich oder moralisch zu gefährden;
  - b) Arzneimittel, die nicht freiverkäuflich sind;
  - c) Schusswaffen, Munition oder Geschoße mit pyrotechnischer Wirkung, Hieb- und Stoßwaffen explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder;
3. Unterhaltende Tätigkeiten im Sinn von § 60 b i.V. mit § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung sind nicht zulässig.

## II. Zulassung und Zuteilung

### § 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind zwei Wochen vor dem Markttag bei der Stadt zu stellen. Eine Dauererlaubnis für Wochenmärkte ist schriftlich, eine Tageserlaubnis kann auch mündlich beantragt werden. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Verspätet eingehende Anträge können bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Der Standplatz wird als Tagesplatz oder Dauerplatz bei Wochenmärkten nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und nach dem zur Verfügung stehenden Marktgelände zugeteilt. Für die Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich.
- (5) Der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers kann auch berücksichtigt werden.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

- (8) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde vor der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (10) Wird ein nicht zugeteilter Standplatz eingenommen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

## § 6 Auf- und Abbau des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde beim Wochenmarkt und drei Stunden bei den Jahrmarkten vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Widrigfalls kann er auf Kosten des Standinhabers geräumt werden.
- (3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art insbesondere zum Zwecke der Räumung vor dem Ende der Öffnungszeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

## § 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und –stände zugelassen.
- (2) An den Verkaufseinrichtungen ist ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Anschrift des Inhabers gut lesbar anzubringen. Bei Firmennamen ist außerdem dieser mit anzubringen. Namens- oder Firmenschilder dürfen den für Verkaufseinrichtungen angemessenen und üblichen Rahmen nicht überschreiten und dem Marktverkehr nicht hinderlich sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssten standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Bäumen, Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Stadt nicht gestattet.
- (4) Die Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 Meter haben. Zerrissene oder beschmutzte Abdeckungen oder Planen dürfen nicht verwendet werden.
- (5) Gehwege, Durch- und Einfahrten sowie Eingänge und Zugänge zu den geöffneten Betrieben oder Geschäften sind freizuhalten. Ebenfalls freizuhalten ist die Fahrbahnmitte für Rettungsfahrzeuge in einer Mindestbreite von 3,5 Meter.
- (6) Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte und sonstige elektrische Anlagen müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (7) Offenes Licht und Feuer darf nicht verwendet werden.

## § 8 Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zuteilung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- (2) Die Zuteilung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
  3. der Zuteilungsinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
  4. der Zuteilungsinhaber die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt;
- (3) Wird die Zuteilung widerrufen kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes anordnen.

## III. MARKTORDNUNG

### § 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
  1. jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten;
  2. die erforderliche Auskunft zu geben;
  3. folge zu leisten bei getroffenen Anordnungen;
  4. sich gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### § 10 Verhalten auf den Märkten

Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (1) Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben auf größte Reinlichkeit zu achten.
- (2) Beim Umgang mit Lebensmittel ist streng auf die lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften zu achten. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und sonstige Verunreinigung zu schützen.
- (3) Zum Wiegen und Messen dürfen nur geeichte Geräte verwendet werden, die in reinlichem Zustand zu halten sind.

(4) Verboten ist insbesondere

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen;
2. das Betteln;
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen;
4. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand;
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen;
6. Tiere auf dem Marktplatz zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern und ähnlichem auf dem Marktplatz;
8. ein das Marktgeschehen störendes Abspielen von Tonträgergeräten

## § 11 Sauberhalten des Marktplatzes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

Auf die Märkte dürfen keine Abfälle eingebracht werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet

1. ihre Standplätze sowie angrenzende Flächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen selbst entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen oder falls die Stadt besondere Sammelbehälter aufgestellt hat, dorthin zu verbringen,
3. aus Gründen des Umweltschutzes auf Einweggeschirr und Einweggetränkebehälter zu verzichten,
4. die Standplätze und angrenzenden Flächen in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und zu verlassen.

(3) Wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, kann die Stadt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

## IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 12 Haftung

- (1) Die Benützung und der Besuch des Marktplatzes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## § 13 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4)
2. Waren auf nicht zugeteilten Standplätzen feilbietet (§ 6 Abs. 1),
3. den ihm zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt vergrößert, vertauscht oder Dritten überträgt (§ 5 Abs. 7)
4. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 6)
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz abstellt (§ 9 Abs. 1)
6. Gehwege, Durch- und Einfahrten sowie Ein- und Zugänge und Rettungswege nicht freihält (§ 9 Abs. 5)
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
8. den in § 10 Abs. 5 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
9. Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 12 Abs. 1 und 2)
10. der Marktaufsicht den Zuritt zu den Verkaufsständen verwehrt,
11. Auskunft verweigert oder getroffene Anordnungen nicht befolgt (§ 13).
12. entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz mit Fahrzeugen befährt.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 19.09.1994 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Mainburg, den 11. Februar 2025  
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner  
Erster Bürgermeister